

Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 11/2021

18. März 2021

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) Haushaltssatzung für das Jahr 2021 vom 26. Februar 2021	A 174
Bekanntmachung des Kommunalen Sozialverbands Sachsen über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 vom 7. Dezember 2020	A 175
Bekanntmachung des Kommunalen Sozialverbands Sachsen über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 vom 7. Dezember 2020	A 177
Korrektur zur Bekanntmachung des Landesauschusses der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen – Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Absatz 1 und Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – vom 2. Februar 2021 in der korrigierten Fassung vom 22. Februar 2021 in den Anlagen 3a und 3b	A 178

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) zur Durchführung der 70. Zweckverbandsversammlung vom 3. März 2021	A 182
---	-------

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 5. März 2021	A 183
---	-------

Gerichte

Aufgebotsverfahren	A 184
Zivilgericht	A 185

Stellenausschreibungen

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) Haushaltssatzung für das Jahr 2021

Vom 26. Februar 2021

Aufgrund § 48 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 95a der Sächsischen Gemeindeordnung und § 16 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 24. November 2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen (vergleiche Beschluss Nummer 1072/11/20). Die rechtsaufsichtliche Genehmigung durch die Landesdirektion Sachsen erfolgte mit Bescheid vom 18. Februar 2021 (Az. 20-2217/53/16).

- Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit auf 4.327.000 €
- Mittelabfluss aus laufender Finanzierungstätigkeit auf 1.315.400 €
- Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit auf 3.011.600 € festgesetzt.

§1

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des AZV voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Erfolgsplan mit dem

- Gesamtbetrag der Erträge auf 6.283.860 €
- Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 5.793.650 €
- Gewinn/Verlust 490.210 €

im Liquiditätsplan mit dem

- Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit 3.330.910 €
- Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit 1.503.000 €

Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit auf 1.827.910 €

- Mittelzufluss aus Investitionstätigkeit auf 0 €
- Mittelabfluss aus laufender Investitionstätigkeit auf 4.327.000 €

Cashflow aus der Investitionstätigkeit auf -4.327.000 €

§2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden festgesetzt auf 2.950.825 €

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden festgesetzt auf 2.905.000 €

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 700.000 € festgesetzt.

§5

Die Kostenerstattung für die Straßenentwässerungsanteile wird gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2, 3 und 6 der Verbandssatzung für die investiven Straßenentwässerungskosten (STEA-Invest) auf 148.675 € und für die Betriebskosten der Straßenentwässerung (STEA-Betrieb) auf 79.000 € festgesetzt.

Halsbrücke, den 26. Februar 2021

Abwasserzweckverband „Muldental“
Volkmar Schreiter
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 einschließlich Wirtschaftsplan liegt gemäß § 76 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Zeit vom 22. März 2021 bis 26. März 2021 in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Muldental“, Bahnhofstraße 2, 09633 Halsbrücke zur Einsicht-

nahme öffentlich aus. Die Auslegung erfolgt während der üblichen Dienstzeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch,	7:30–16:00 Uhr
Donnerstag	7:30–18:00 Uhr
Freitag	7:30–12:00 Uhr

**Bekanntmachung
des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen
über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021**

Vom 7. Dezember 2020

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen vom 14. Juli 2005 (SächsGVBI. S. 167,171), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBI.S.387) geändert worden ist, in Verbindung mit § 61 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBI. S. 180) und § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (GVBI. S. 180), die durch Artikel 19 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBI. S. 349) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen, hat die Verbandsversammlung am 7. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	Summe	davon	
		Kommunalhaushalt	Ausgleichsabgabe
im Ergebnishaushalt mit dem			
– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	760.902.808 EUR	730.086.908 EUR	30.815.900 EUR
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	770.357.363 EUR	730.086.908 EUR	40.270.455 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	–9.454.555 EUR	0 EUR	–9.454.555 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR	0 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR	0 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR	0 EUR	0 EUR
– Gesamtergebnis auf	–9.454.555 EUR	0 EUR	–9.454.555 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR	0 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR	0 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR	0 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR	0 EUR
– veranschlagtes Gesamtergebnis auf	–9.454.555 EUR	0 EUR	–9.454.555 EUR
im Finanzhaushalt mit dem			
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	752.158.608 EUR	724.555.408 EUR	27.603.200 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	760.785.763 EUR	724.135.408 EUR	36.650.355 EUR
– Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	–8.627.155 EUR	420.000 EUR	–9.047.155 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR	0 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen us Investitionstätigkeit auf	525.000 EUR	525.000 EUR	0 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	–525.000 EUR	–525.000 EUR	0 EUR
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	–9.152.155 EUR	–105.000 EUR	–9.047.155 EUR

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR	0 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR	0 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-9.152.155 EUR	-105.000 EUR	-9.047.155 EUR
festgesetzt.			

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	0 EUR	0 EUR	0 EUR
---	-------	-------	-------

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltjahre mit Auszahlungen für Investitionen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt.	0 EUR	0 EUR	0 EUR
---	-------	-------	-------

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.	151.300.000 EUR	144.000.000 EUR	7.300.000 EUR
---	-----------------	-----------------	---------------

§ 5

Die Sozialumlage wird gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 95), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 656) geändert worden ist, auf 9,30063576025 Prozent der Umlagegrundlagen der Landkreise und Kreisfreien Städte festgesetzt.

§ 6

Die Erheblichkeitsgrenze für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung für den Kommunalhaushalt aufgrund eines erheblichen Fehlbetrages entsprechend § 77 Abs. 2 Nummer 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen wird auf 5 Prozent des Ergebnishaushaltsvolumens im Gesamthaushalt festgesetzt.

II.

Das sächsische Staatsministerium des Innern hat mit Bescheid vom 26. Februar 2021 die in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzte Sozialumlage in Höhe von 9,30063576025 Prozent der Umlagegrundlagen der Landkreise und Kreisfreien Städte genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen für das Haushaltsjahr 2021 an sieben Tagen jeweils während der Dienststunden beim Kommunalen Sozialverband Sachsen, Humboldtstr. 18, 04105 Leipzig, Zimmer G04.21 öffentlich aus.

Leipzig, den 1. März 2021

Kommunaler Sozialverband Sachsen
Werner
Verbandsdirektor

**Bekanntmachung
des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen
über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019**

Vom 7. Dezember 2020

Die Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen hat am 7. Dezember 2020 folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung beschließt den anliegenden Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 2019 (B 2020-14-08)

Jahresabschluß 2019

1. Ergebnisrechnung

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	766.303.231,32 EUR
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	764.038.934,71 EUR
Ordentliches Ergebnis	2.264.296,61 EUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	4.375,13 EUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	5.404,04 EUR
Außerordentliches Ergebnis	-1.028,91 EUR
Gesamtergebnis	2.263.267,70 EUR

2. Finanzrechnung

Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.017.500,11 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.634,71 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	331.320,74 EUR
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionstätigkeit	-322.686,03 EUR
Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	694.814,08 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR

Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestandes	694.814,08 EUR
--	----------------

3. Vermögensrechnung

Aktivseite	
Anlagevermögen	59.858.073,24 EUR
Umlaufvermögen	87.784.539,83 EUR
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	5.757.584,42 EUR
Passivseite	
Kapitalposition	89.820.751,50 EUR
Sonderposten	37.344,19 EUR
Rückstellungen	6.921.796,53 EUR
Verbindlichkeiten	56.197.720,20 EUR
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	422.585,07 EUR
Bilanzsumme	153.400.197,49 EUR
4. Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	33.582.189,89 EUR
5. Der Stand der Verschuldung beträgt	0,00 EUR
6. Der Stand der Geldanlagen beträgt	30.643.858,69 EUR

Leipzig, den 7. Dezember 2020

Kommunaler Sozialverband Sachsen
Werner
Verbandsdirektor

Korrektur zur Bekanntmachung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen

– Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Absatz 1 und Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch –

**Vom 2. Februar 2021 in der korrigierten Fassung
vom 22. Februar 2021**/** in den Anlagen 3a und 3b**

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen trifft gemäß § 103 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, folgende Feststellungen:

1. Für die mit „Ü“ gekennzeichneten Arztgruppen besteht in den in den Anlagen 1–4 ausgewiesenen Planungsbereichen eine ärztliche Übersorgung.

Die Feststellung von Übersorgung steht gemäß § 90 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde.

Gemäß § 16 b der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte in der im Bundesgesetzbuch Teil III, Gliederungsnr. 8230-25 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S.646) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung der Bedarfsplanungs-Richtlinie vom 20. Dezember 2012 (BAnz AT vom 31. Dezember 2012 B7), zuletzt geändert durch Beschluss vom 5. Dezember 2019 (BAnz AT vom 20. Dezember 2019 B9) werden für die übersorgten Planungsbereiche mit verbindlicher Wirkung für die Zulassungsausschüsse nach Maßgabe des § 103 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen und die Landesverbände der Krankenkassen in Sachsen und die Ersatzkassen stellten gemeinsam einen Antrag zur Anwendung des § 67 der Bedarfsplanungs-Richtlinie bis maximal 30. Juni 2022. Demnach werden die regionalen Verhältniszahlen der vertragsärztlichen Versorgung für Planungsbereiche des KV-Bezirks ermittelt und in den Planungsbereichen, in denen der Versorgungsgrad über der Grenze von Unterversorgung, aber kleiner 100 vom Hundert ist, werden Zulassungsmöglichkeiten ausgewiesen. Die übrigen Planungsbereiche mit einem Versorgungsgrad zwischen 100 vom Hundert und 110 vom Hundert werden für Neuzulassungen oder Genehmigungen von Anstellungen gesperrt und gelten als übersorgt nach § 103 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, wenn die Voraussetzungen nach § 67 der Bedarfsplanungs-Richtlinie vorliegen. Die Voraussetzungen zur Feststellung von Übersorgung nach § 67 der Bedarfsplanungs-Richtlinie werden in der Regel nach drei Monaten überprüft. Die Zulassungsbeschränkungen werden aufgehoben, wenn die Voraussetzungen des § 67 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entfallen sind.

2. Für die mit einer „Zahlenangabe“ versehenen Arztgruppen erfolgt in den in den Anlagen 1–4 ausgewiesenen

Planungsbereichen entsprechend § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie die Aufhebung einer vormals wegen Übersorgung angeordneten Zulassungsbeschränkung. Entsprechend der Zahlenangabe sind Neuzulassungen beziehungsweise -anstellungen möglich. Über Anträge für diese Stelle(n) wird gemäß § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entschieden. Potentielle Bewerber haben innerhalb von **acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet*** (www.kvsachsen.de) ihre Anträge beim zuständigen Zulassungsausschuss abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß § 26 Absatz 4 Nummer 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie. Zulassungsmöglichkeiten durch Quotierung der Arztgruppen der Nervenärzte und fachärztlich tätigen Internisten werden gemäß § 101 Absatz 1 Satz 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 12 Absatz 5 und § 13 Absatz 6 der Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie für die Gruppe der Psychotherapeuten auf Basis § 101 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit §§ 18, 25 der Bedarfsplanungs-Richtlinie festgelegt.

Die Zahl gibt die möglichen Zulassungen beziehungsweise Anstellungen an, bis für die jeweilige Arztgruppe erneut Übersorgung eingetreten ist beziehungsweise die Quoten gemäß der Bedarfsplanungsrichtlinie erreicht sind. Dabei können unterschiedliche Fallkonstellationen auftreten.

Fallkonstellationen (FK):

FK a)	Durch diese Anordnung neu zur Verfügung stehende Stelle(n) aufgrund partieller Öffnung. Diese Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 101 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Job-sharing-Zulassung) beziehungsweise Anstellung gemäß § 101 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 101 Absatz 3a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.
FK b)	Stelle(n), für die Anträge aufgrund früherer Anordnungen eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Entscheidung erfolgt ist.

Die Feststellung der Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen steht gemäß § 90 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch unter dem Vorbehalt

der Nichtbeanstandung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde.

In Planungsbereichen bestehen in den in Anlage 5 ausgewiesenen Bezugsregionen und Arztgruppen zusätzliche Zulassungsmöglichkeiten in Höhe des festgestellten lokalen Versorgungsbedarfs.

Über Anträge für diese Stelle(n) wird gemäß § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entschieden. Potentielle Bewerber haben innerhalb von **acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet*** (www.kvsachsen.de) ihre Anträge beim zuständigen Zulassungsausschuss abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte

beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Kriterien gem. § 26 Absatz 4 Nummer 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie.

Die Voraussetzungen für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen werden in der Regel nach drei Monaten überprüft. Die Zulassungsbeschränkungen werden aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für eine Überversorgung entfallen (§ 103 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch).

Dresden, den 2. Februar 2021

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen
Claus Ludwig Meyer-Wyk
Vorsitzender

- Die Anordnung wurde mit Veröffentlichung im Internet am 3. Februar 2021 wirksam.
Die Frist zur Bewerbung auf offene Stellen endet somit am 31. März 2021.
- “ Die Anordnung wurde unter Berücksichtigung eines Korrekturbeschlusses vom 16. Februar 2021 bezüglich der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten im Planungsbereich Nordsachsen in der Anlage 3b im Internet am 17. Februar 2021 erneut veröffentlicht. Die Frist zur Bewerbung auf die offenen Stellen im Planungsbereich Nordsachsen bei der Arztgruppe der fachärztlichen tätigen Internisten im Rahmen der Minimalquote für Rheumatologie endet nach Ablauf einer achtwöchigen Bewerbungsfrist somit zum 14. April 2021.
- ““ Die Anordnung wurde unter Berücksichtigung von Korrekturbeschlüssen vom 22. Februar 2021 bezüglich der Arztgruppe der Psychotherapeuten im Planungsbereich Delitzsch (Anlage 3a) und bezüglich der Arztgruppe der Nervenärzte im Planungsbereich Leipziger Land (Anlage 3b) im Internet am 23. Februar 2021 erneut veröffentlicht. Die Frist zur Bewerbung auf die offenen Stellen in den genannten Planungsbereichen endet nach Ablauf einer achtwöchigen Bewerbungsfrist somit zum 20. April 2021.

Die vollständige Anordnung des Landesausschusses mit den Anlagen 1 bis 5 finden Sie auf der Internetpräsenz der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen unter www.kvs-sachsen.de/aktuell/bekanntmachungen/.

Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V**Zulassungsbezirk Leipzig**

Psychotherapeutenbestand zum:
Einwohnerstand zum:
Gebietsstand zum:

01.01.2021

30.09.2020

30.09.2020

Planungsbereiche Delitzsch*	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen ¹		
	Psychotherapeuten	Ärtzliche Psychotherapeuten	ausschließlich Kinder u. Jugendliche betreuende Psychotherapeuten
Ü			
	= Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt		
	= Überversorgung gemäß Antrag nach § 67 BP-RL; der Planungsbereich ist gesperrt		
	= Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)		
Ziffer			
n.g.			
a	= Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3e SGB V		
b	= Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Sichttag des Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.		
1	= Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvs-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.		
*	= mit Korrekturbeschluss des Landesausschusses vom 22.02.2021 wurden die ausgewiesenen Zulassungsmöglichkeiten im Planungsbereich Delitzsch korrigiert. In der Anordnung von Zulassungsbeschränkungen vom 02.02.2021, veröffentlicht am 03.02.2021, wurde trotz Überversorgung für Psychotherapeuten im Planungsbereich Delitzsch eine partielle Öffnung und Zulassungsmöglichkeiten für psychotherapeutisch tätige Ärzte im Umfang von 2,0 festgestellt. Die ausgewiesene Anzahl von Zulassungsmöglichkeiten war jedoch fehlerhaft; korrekt wäre die Ausweisung von 1,5 Zulassungsmöglichkeiten für psychotherapeutisch tätige Ärzte. Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvs-sachsen.de am 23.02.2021) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.		

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben,
zuständiger Zulassungsausschuss:

Zulassungsausschuss - Psychotherapeuten - Leipzig
Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien
(ZVON)
zur Durchführung der 70. Zweckverbandsversammlung**

Vom 3. März 2021

Gemäß § 2 der Geschäftsordnung des ZVON wird bekannt gegeben:

Die 70. Zweckverbandsversammlung des ZVON findet am

**Mittwoch, dem 24. März 2021, 09:30 Uhr im
Landratsamt des Landkreises Bautzen
Raum 210
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen**

in öffentlicher Sitzung statt.

Als Tagesordnung wird vorgeschlagen:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Beratung und Beschlussfassung über die nächsten Tagesordnungspunkte

4. Bestätigung des Protokolls über die 69. Verbandsversammlung vom 30. November 2020
5. Beratung und Beschlussfassung zum SPNV-Bestellkonzept Fahrplan 2021/2022
6. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat des ZVON
7. Informationsvorlage zum Vertrag „Beauftragung von Busverkehrsleistungen im Landkreis Bautzen“
8. Informationsvorlage zum LOI zur Anmietung von zusätzlichen Fahrzeugen der DLB
9. Informationsvorlage zur Ergänzungsvereinbarung mit der DLB zum Schienenersatzverkehr (SEV)
10. Informationen und Sonstiges

Beim Betreten des Landratsamtes Bautzen besteht auf Grund der Corona-Pandemie Maskenpflicht.

Im Sitzungssaal (Raum 210) kann nach Einnahme des Sitzplatzes die Maske abgenommen werden.

Bautzen, den 3. März 2021

Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON)
Harig
Landrat und Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE)
über die Sitzung der Verbandsversammlung**

Vom 5. März 2021

Gemäß § 27 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal wird bekannt gegeben:
Am Mittwoch, 24. März 2021 findet um 14:00 Uhr in der Börse Coswig, Hauptstraße 29, 01640 Coswig eine Sitzung der Verbandsversammlung statt.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Feststellung Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Kontrolle des Protokolls der öffentlichen Sitzung am 17. Dezember 2020

4. Bekanntmachung von Beschlüssen, Eilentscheidungen und Mitteilungen aus nichtöffentlichen Sitzungen
5. Beschlussvorlage Geschäftsstelle – 1. Änderung der VV 2/21 Gebührensatzung
6. Beschlussvorlage Geschäftsstelle – 4. Änderung der VV 3/21 Verbandssatzung
7. Beschlussvorlage Deponie Cunnersdorf – Nachtrag: VV 5/21 Errichtung des Wertstoffhofes Cunnersdorf
8. Sonstiges und Anfragen

Nach Tagesordnungspunkt 8 schließt sich der nichtöffentliche Teil an.

Radebeul, den 5. März 2021

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
Michael Geisler
Landrat Verbandsvorsitzender

Gerichte

Aufgebotsverfahren

**Amtsgericht Döbeln
Zweigstelle Hainichen
Aktenzeichen: 4 UR II 7/20**

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 1. März 2021 nach Ablauf der Aufgebotsfrist ein Ausschließungsbeschluss folgenden Inhalts ergangen:

Der abhandengekommene oder vernichtete Grundschuldbrief der Gruppe 02, 15002504 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Döbeln von Frankenberg, Blatt 2178 in Abteilung III unter Nummer 2 eingetragenen Grundschuld für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde WÜSTENROT, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung,

Ludwigsburg, in Höhe von 40 000,00 DM nebst 15 Prozent Zinsen jährlich, gemäß Bewilligung vom 1. September 1995 Notar Beyer, Hainichen, URNr. 933/1995, wird für kraftlos erklärt.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Döbeln, Zweigstelle Hainichen, Friedelstraße 4, 09661 Hainichen. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hainichen, den 1. März 2021

**Amtsgericht Döbeln, Zweigstelle Hainichen
Merkel
Rechtspflegerin**

**Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 UR II 58/20**

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung der abhandengekommenen oder vernichteten Sparbücher Nummer DE54 8705 0000 3346 0851 62 und DE13 8705 0000 3347 0997 44, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz auf den Namen Marga Lorenz, wohnhaft PRO VITA Senioren-pflegeheim am Küchwald, Leipziger Straße 119, 09113

Chemnitz, wird der Ausschließungsbeschluss vom 1. März 2021 öffentlich zugestellt. Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz im Zimmer 2.121 eingesehen werden. Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 4. März 2021

**Amtsgericht Chemnitz
Fischer
Rechtspflegerin**

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 UR II 59/20

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer DE25 8705 0000 3310 1470 87, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz auf den Namen Ursula Flohr, wohnhaft Andréstraße 46, 09112 Chemnitz, wird der Ausschließungsbeschluss vom

1. März 2021 öffentlich zugestellt. Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz im Zimmer 2.121 eingesehen werden. Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 4. März 2021

Amtsgericht Chemnitz
Fischer
Rechtspflegerin

Zivilgericht

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal
Aktenzeichen: 4 C 129/21

In Sachen Städtische Wohnungsbau- u. Verwaltungsge-sellschaft Meerane mbH J. Felsner, J. wg. Forderung aus ehemaligem Mietvertrag werden an Julia Felsner hiermit die Klageschrift/Anspruchs begründung vom 2. März 2021, die gerichtliche Verfügung vom 4. März 2021 nach §§ 185, 186 der Zivilprozessordnung öffentlich zugestellt. Die genannten

Schriftstücke können in der Geschäftsstelle des Amtsge-richts Hohenstein-Ernstthal im Zimmer 133 (Az.: 4 C 129/21) eingesehen werden. Mit diesem Aushang werden die Schrift-stücke öffentlich zugestellt. Es können damit Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hohenstein-Ernstthal, den 4. März 2021

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal
Fries
Richter am Amtsgericht

Stellenausschreibungen

Die Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland beabsichtigt, eine Stelle als

staatlich anerkannter Erzieher (w/m/d)

als Schwangerschafts- und Elternzeitvertretung zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet bis zum 31. Oktober 2022 zu besetzen.

Wir suchen ...

... eine zielstrebige, fachlich kompetente und belastbare Persönlichkeit mit einem hohen Maß an Engagement und Eigeninitiative sowie Durchsetzungsvermögen.

Zu Ihren Aufgaben gehören im Wesentlichen:

- Betreuung von Kindern der Altersgruppe 6 bis 12 Jahre
- Durchführen von therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen, Anwenden der Methoden systematischer Verhaltensbeobachtung
- Erarbeiten eines mittel- oder langfristigen Erziehungsplanes
- Zusammenarbeit mit Eltern, Schulen und anderen Kindereinrichtungen
- Durchführen der erzieherischen und förderpädagogischen Maßnahmen

Wir erwarten:

- abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieher/in oder adäquate Qualifikation als staatlich anerkannte/r Heilpädagoge/in
- Verantwortungsbewusstsein gegenüber Kindern und deren Eltern
- Erfahrung bei der Betreuungstätigkeit mit Kindern erwünscht
- Kontaktfreudigkeit im Umgang mit Kindern und Integrationsfähigkeit
- interkulturelle Kompetenzen beziehungsweise Bereitschaft, sich diese anzueignen
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung
- Bereitschaft zum flexiblen Einsatz in den Kindereinrichtungen der Stadt Reichenbach im Vogtland
- Führerschein/PKW zum Erreichen des Arbeitsplatzes
- Bereitschaft zur Qualifizierung
- Grundkenntnisse Englisch sind wünschenswert
- fundierte PC-Kenntnisse (Word, Excel, Internet, Soziale Medien)

Wir bieten:

- Einstellung befristet als Schwangerschafts- und Elternzeitvertretung bis zum 31. Oktober 2022
- Eingruppierung nach der Entgeltgruppe S 8a TVöD-SuE
- Besetzung einer Teilzeitstelle mit monatlich variabler Arbeitszeit, das heißt Arbeitszeit in Abhängigkeit der zu betreuenden Kinderanzahl, Rahmen 32–40 Stunden/Woche
- Probezeit sechs Monate
- Betriebliche Altersvorsorge

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis über das Vorliegen einer Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung ist bitte in Kopie beizufügen.

Bewerbungen richten Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Qualifizierungsnachweisen und Impfstatus **bis zum 28. März 2021** an
Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland,
Stabsstelle, Abt. Hauptverwaltung/Personalwesen,
Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland,
E-Mail: personalwesen@reichenbach-vogtland.de

Weiterhin ist der Antrag auf ein **erweitertes Führungszeugnis** nach § 30a Absatz 1 Nummer 2 des Bundeszentralregistergesetzes als Belegart OE von Ihnen bei Ihrer Meldebehörde zu stellen. Bei Antragstellung ist diese Stellenausschreibung der Meldebehörde vorzulegen. Das Führungszeugnis wird direkt an die Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland versendet und ist Grundvoraussetzung für eine eventuelle Einstellung. Als Beantragungsnachweis ist die Quittung der Bewerbung beizufügen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir als Einrichtung des öffentlichen Dienstes für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen keine Reisekosten erstatten können.

Datenschutzhinweise: Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass Ihre Daten bis zur Beendigung des Auswahlverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage www.reichenbach-vogtland.de unter der Rubrik Service/Datenschutz.

Die Berufsakademie Sachsen ist eine Einrichtung des tertiären Bildungsbereiches. Sie führt Studierende in dreijährigen praxisintegrierten dualen Studiengängen zum Abschluss Bachelor of Arts, Bachelor of Science, Bachelor of Engineering oder Diplomingenieur (BA). Die wissenschaftlich-theoretischen Studienabschnitte werden an der Berufsakademie Sachsen und die praktischen Studienabschnitte bei einem anerkannten Praxispartner realisiert.

An der **Staatlichen Studienakademie Dresden** ist folgende Stelle zum nächsten möglichen Zeitpunkt, frühestens jedoch **zum 1. Oktober 2021**, zu besetzen:

Professor für Betriebswirtschaftslehre (m/w/d)
(Entgeltgruppe E 15 TV-L, Vollzeit, unbefristet)
vorrangig im Studienbereich Wirtschaft
 Kennziffer DD 01/2021

Aufgabenprofil:

Im Studienbereich Wirtschaft werden Fachkräfte (Bachelor of Arts, Bachelor of Science) in fünf Studiengängen beziehungsweise acht Studienrichtungen qualifiziert. Die Bewerber_innen müssen über ein abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium sowie erste Leitungserfahrungen verfügen.

Die Bereitschaft zur Übernahme der Leitung der Studienrichtung Betriebswirtschaft-Industrie wird vorausgesetzt.

Neben vertieften Kenntnissen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre sind fachspezifische Kenntnisse in mindestens zwei oder mehreren der folgenden Bereiche erforderlich und nachzuweisen:

- Industriebetriebslehre
- Materialwirtschaft und innerbetriebliche Logistik
- Supply Chain Management
- Unternehmensentwicklung
- Produktions- und Fertigungswirtschaft
- Risiko- und Krisenmanagement

In der inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung sowie zur effizienten Gestaltung der wissenschaftlichen und praktischen Studienphasen sind ausgeprägtes fachdidaktisches Geschick, fachpraktische Erfahrungen als kompetenter Gesprächspartner für die dualen Praxispartner sowie Erfahrungen und Kenntnisse bei der Betreuung von Studierenden und in der Organisation von Studienabläufen erforderlich.

Konzeptionelle Fähigkeiten zur Weiterentwicklung von Studienangeboten, hohes Interesse an Zukunftsthemen sowie Engagement und Einsatzfähigkeit für die Weiterentwicklung der strategischen Kompetenzfelder „Digitale Transformation“ und/oder „Umwelt & Gesundheit“ werden vorausgesetzt.

Alle Bewerber_innen müssen die folgenden Einstellungsvoraussetzungen erfüllen:

1. **abgeschlossenes Hochschulstudium des entsprechenden Wissenschaftsgebietes (Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwesen),**

2. **pädagogische Eignung**, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre, hochschuldidaktische Qualifikationen und durch eine Probeveranstaltung (Probevortrag, Probelehrveranstaltung) nachgewiesen wird,
3. **besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit**, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird,
4. **besondere Leistungen** bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden in einer **mindestens fünfjährigen, einschlägigen beruflichen Praxis**, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereiches ausgeübt worden sein sollen.

Der Arbeitsort ist die Staatliche Studienakademie in Dresden. Bei Bedarf ist der Einsatz auch an einer anderen Staatlichen Studienakademie der Berufsakademie Sachsen möglich.

Die Art und der Umfang der dienstlichen Aufgaben der Lehrpersonen an der Berufsakademie Sachsen ergeben sich aus der Sächsischen Berufsakademie-Dienstaufgabenverordnung (SächsBADAVO) vom 26. Juli 2019 (SächsGVBI S. 602).

Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag der Länder (TV-L) in der Entgeltgruppe E 15.

Berufungen beziehungsweise Einstellungen erfolgen im Angestelltenverhältnis.

Die Staatliche Studienakademie Dresden begrüßt ausdrücklich die Bewerbung von Frauen. Bewerbungen Schwerbehinderter werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte beachten Sie, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen. Ferner weisen wir darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Bewerbung entstandene Kosten leider nicht erstattet werden können.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs, der fachpraktischen Berufserfahrungen und Lehrtätigkeit) sowie beglaubigte Kopien von Urkunden über akademische Vorbildung und Abschlüsse, Prüfungs- und Arbeitszeugnisse, lückenloser Tätigkeitsnachweis, Nachweise wissenschaftlicher Leistungen und Veröffentlichungen und zu Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind mit Angabe der **Kennziffer DD 01/2021 bis zum 30. April 2021** an folgende Anschrift zu richten:

Online: direktion.dresden@ba-sachsen.de
 Bitte verwenden Sie eine PDF-Datei für Ihre Online-Bewerbung mit folgender Kennzeichnung: DD-BWI_01_21_Name_Vorname.

Postalisch: Berufsakademie Sachsen
 Staatliche Studienakademie Dresden
 Sekretariat der Direktion
 Hans-Grundig-Straße 25
 01307 Dresden

Jahnsdorf im Erzgebirgskreis ist eine infrastrukturtechnisch sehr gut angebundene Gemeinde mit vier Ortschaften und 5500 Einwohnern. Mit allen Bildungsangeboten (Kita, Grund- und Oberschule sowie Gymnasium), mit Angeboten der Nahversorgung, der medizinischen Grundversorgung und einem breiten Freizeitangebot sind wir Ihr attraktiver neuer Lebensmittelpunkt. Deshalb suchen wir Sie in der Position des/der

Kämmerer/Kämmerin (m/w/d)

Unser Stellenangebot soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt in **Voll- oder Teilzeit** besetzt werden. Die Stelle ist unbefristet, die Probezeit beträgt sechs Monate.

Für die Stelle als Fachbediensteter für das Finanzwesen (Kämmerer/in) wird die Laufbahnbefähigung für die Laufbahnguppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt allgemeiner Verwaltungsdienst beziehungsweise ein vergleichbarer Hochschulabschluss mit einem fachlichen Schwerpunkt auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Finanzwissenschaften vorausgesetzt.

Sie können unsere Anforderungen

- Engagement für gemeindliche Belange sowie freundliches und korrektes Auftreten,
- Zuverlässigkeit, Zielstrebigkeit und Lernbereitschaft,
- praktische Erfahrung im kommunalen Finanz-/Haushaltswesen (Doppik),
- fundierte Kenntnisse in den einschlägigen Rechtsvorschriften (unter anderem: Sächsische Gemeindeordnung, Sächsisches Kommunalabgabengesetz, Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik, Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung, Abgabenordnung, Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen, Sächsische Eigenbetriebsverordnung, Finanzausgleichsgesetz, Verwaltungsverfahrensgesetz),
- Fachkenntnisse im Wirtschafts-, Steuer- und Abgabenrecht
- idealerweise eine betriebswirtschaftliche Zusatzqualifikation wie Bilanzbuchhalter/in oder Buchhalter Doppik
- Eigeninitiative, Engagement, Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit, Flexibilität,
- Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen, Loyalität,
- Fähigkeit zur zielorientierten, selbstständigen und eigenverantwortlichen Arbeitsweise,
- hohe soziale Kompetenz, insbesondere Kommunikations- und Teamfähigkeit,
- sicheres Auftreten sowie gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit,
- besonders ausgeprägtes wirtschaftliches und kostenbewusstes Denken und Handeln

- gute EDV-Kenntnisse (MS-Office-Anwendungen, HKR) und das Vermögen, sich intensiv und schnell in neue Software einzuarbeiten
- erfüllen und sich gleichermaßen in ein bestehendes Team einfügen als auch aktiv Führungsverantwortung übernehmen.

Ihre Aufgaben

- Leitung der Kämmerei, bestehend aus den Bereichen Haushalt, Kasse/Vollstreckung, Steuern und Buchhaltung
- aufstellen der Haushaltssatzung mit allen Bestandteilen und Anlagen
- Kenntnisse der Kosten- und Leistungsrechnung, der Buchhaltung, des Controllings und des Kreditwesens
- Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln inklusive der Erstellung des Verwendungsnachweises
- Erarbeitung von Strategien zur langfristigen Wahrung des Haushaltshaushaltssausgleiches
- Aufstellung des Finanzplanes, der Bilanz und des Jahresabschlusses sowie des Zwischenberichts und des Gesamtab schlusses
- Vorbereitung und Begleitung der örtlichen und überörtlichen Prüfungen
- Erstellung und Kalkulation von Gebührensatzungen
- Erstellung von Beschlussvorlagen und Teilnahme an Sitzungen der Gremien
- Pflege der gemeindeeigenen Homepage, Zusammenarbeit mit den für die EDV-Systempflege zuständigen Unternehmen

Wir bieten einen interessanten, abwechslungsreichen und anspruchsvollen Arbeitsplatz mit einer Vergütung der Entgeltruppe 11 TVöD-VKA sowie aller tarifvertraglichen Leistungen. Außerdem besteht die Möglichkeit, die Aufgaben frei zu organisieren, zeitlich flexibel einzuteilen und die bestehenden Home-Office-Strukturen zu nutzen. Die wöchentliche Arbeitszeit kann zwischen 32 und 40 Wochenstunden im Arbeitsvertrag vereinbart werden.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind mit den vollständigen erforderlichen Unterlagen **bis zum 30. April 2021** an die Gemeinde Jahnsdorf, Verwaltungsleiter Herr Ulrich Hänel, Poststraße 1 in 09387 Jahnsdorf/Erzgeb. oder per Mail an u.haenel@jahnsdorf-erzgeb.de zu richten. Bitte senden Sie uns nur Kopien – ohne Bewerbungsmappe – zu, da keine Rücksendung erfolgt. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden alle Unterlagen vernichtet. Bewerbungskosten können nicht erstattet werden.

Die Große Kreisstadt Bischofswerda schreibt zum **nächstmöglichen Termin** folgende Stelle unbefristet aus:

Amtsleitung Bauamt (m/w/d)

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), EG 12.

Das Aufgabengebiet umfasst schwerpunktmäßig folgende Tätigkeiten:

- fachliche, organisatorische und personelle Leitung des Bauamtes mit den Schwerpunkten
 - Planung, Vergabe und Steuerung aller städtischen Baumaßnahmen
 - Stadt- und Verkehrsplanung
 - Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen und Maßnahmen des Stadtbaus
 - Straßen- und Tiefbau
 - Liegenschafts- und Gebäudeverwaltung, Hochbau
 - Forst- und Waldwirtschaft
- Gesamtverantwortung für die Fördermittelakquirierung und Abrechnung
- Gesamtfinanzverantwortung für den Amtsbereich
- präzise Zusammenarbeit mit politischen Gremien und Mitarbeit in Fachausschüssen
- Weiterentwicklung des kommunalen Energiemanagements

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Änderungen des Aufgabengebietes sind möglich.

Anforderungsprofil:

- Hochschul- beziehungsweise Fachhochschulabschluss im bautechnisch-ingenieurwissenschaftlichen beziehungsweise raum- und stadtplanerischen Bereich, zum Beispiel Diplom (Universität, FH) oder Bachelor Bauingenieurwesen, Architektur oder Stadtplanung oder eine abgeschlossene Hochschulbildung (Dipl., Bachelor oder Master) in der Fachrichtung allgemeine Verwaltung mit mehrjähriger Berufserfahrung im ausgeschriebenen Aufgabenbereich
- fundierte Kenntnisse im Bereich Bauordnungs- und Bauplanungsrecht sowie im Verwaltungsrecht
- Kenntnisse und Erfahrungen in der Projektleitung und -steuerung
- Organisations-, Gestaltungs- und Planungskompetenzen
- Führerschein der Klasse B

Neben der fachlichen Eignung wünschen wir:

- hohes Maß an Eigenverantwortung und Selbstständigkeit
- Kompetenz und Führungsstärke
- Teamfähigkeit sowie eine sachliche Umgangsweise auch in Konfliktsituationen
- Einsatz- und Leistungsbereitschaft
- sichere Kommunikationsfähigkeit
- Kosten- und Verantwortungsbewusstsein

- Urteils- und Durchsetzungsvermögen, Personalführungskompetenz sowie Loyalität
- ausgeprägte Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit EDV (gängige Office-Programme sowie fachspezifische Programme, Geografische Informationssysteme)

Die Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **11. April 2021** an:

Stadt Bischofswerda
Team Recht und Personal
Kennwort: „Amtsleiter Bauamt (m/w/d)“
Altmarkt 1
01877 Bischofswerda

Elektronische Bewerbungen richten Sie an
bewerbung@bischofswerda.de.

Später eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Schwerbehinderte beziehungsweise ihnen gleichgestellte Menschen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Zur entsprechenden Berücksichtigung bitten wir Sie, einen entsprechenden Nachweis den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtiger Bewerber datenschutzrechtlich vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden nicht erstattet.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Kluge unter der Telefonnummer 03594/786 220 gern zur Verfügung.

Datenschutz bei Bewerbungen und im Bewerbungsverfahren:

Zum Zwecke der Abwicklung von Bewerbungsverfahren erheben und verarbeiten wir personenbezogene Daten von Bewerbern. Die Verarbeitung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Bewerber entsprechende Bewerbungsunterlagen auf dem elektronischen Wege, beispielsweise per E-Mail oder über ein Kontaktformular an uns übermittelt. Schließen wir mit einem Bewerber einen Anstellungsvertrag, so werden die übermittelten Daten zum Zwecke der Abwicklung des Beschäftigungsverhältnisses unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gespeichert. Schließen wir mit dem Bewerber keinen Anstellungsvertrag, so werden die Bewerbungsunterlagen zwei Monate nach Bekanntgabe der Absageentscheidung automatisch gelöscht, sofern einer Löschung keine sonstigen berechtigten Interessen entgegenstehen. Sonstiges berechtigtes Interesse in diesem Sinne ist beispielsweise eine Beweispflicht in einem Verfahren nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz.

Anzeige

Sächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt



Sächsisches Amtsblatt • Sonderdrucke 2018

Sächsisches Amtsblatt • Jahrgang 2018 • Teil 1

Einbanddecken Jahrgang 2020

Bestellung

Anzahl

Preis*

Einbanddecken 2020

- | | |
|---|-----------|
| <input type="checkbox"/> SächsGVBl. (1 Bd.) | 11,50 EUR |
| <input type="checkbox"/> SächsABl. (3 Bde.) | 32,50 EUR |
| <input type="checkbox"/> SächsABl. SDr. (1 Bd.) | 11,50 EUR |

* Alle Preise verstehen sich zzgl. MwSt. und Versand.

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Unterschrift

BESTELLUNG BITTE DIREKT AN

SV SAXONIA VERLAG
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3 | 01069 Dresden
Telefon (03 51) 48 52 60
office@saxonia-verlag.de
www.saxonia-verlag.de

Fax (03 51) 4 85 26 61